

➤ Standorttyp 1: „zentraler Versorgungsbereich der Region“

Tabelle 6: Aufgreifschwellen für Einzelhandelsgroßprojekte in „zentralen Versorgungsbereichen der Region“ mit grund-, mittel- oder oberzentraler Bedeutung

Standorte im „zentralen Versorgungsbereich der Region“	Nahversorgungsrelevante Sortimente qm Verkaufsfläche	Sonstige zentrenrelevante Sortimente qm Verkaufsfläche	Nicht zentrenrelevante Sortimente qm Verkaufsfläche
Innenstadt Bremen - Oberzentrum	5.000	20.000	20.000
Innenstadt Delmenhorst - Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion Einzelhandel	4.000	6.000	15.000
Veegesack - besonderes Stadtteilzentrum Bremen-Nord	3.000	3.000	10.000
Mittelzentrum < 50.000 EW	2.000	2.000	5.000
Grundzentrum > 20.000 EW	2.000	800	2.500
Grundzentrum > 10.000 EW	1.500	800	2.500
Grundzentrum < 10.000 EW	800	800	800

➤ Standorttyp 2: „Standort zur Nahversorgung“

Tabelle 7: Aufgreifschwellen für Einzelhandelsprojekte an „Standorten zur Nahversorgung“

Standorte zur Nahversorgung	Nahversorgungsrelevante Sortimente qm Verkaufsfläche	Prüfung der Nahversorgungsfunktion anhand der Kriterien des Standorttyps 2 des Standortkonzepts	Sonstige Sortimente
alle Standorte zur Nahversorgung	800-1.500	ausschließlich durch die zuständige Raumordnung	maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche
	ab 1.500	durch den Kommunalverbund	

➤ Standorttyp 3 „Ergänzungsstandort für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte“

Tabelle 8: Aufgreifschwellen für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb der „zentralen Versorgungsbereiche der Region“

Ergänzungsstandort für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte	Nicht zentrenrelevante Sortimente qm Verkaufsfläche	Zentrenrelevante Randsortimente
Bremen - Oberzentrum	10.000	maximal 10 %, höchstens jedoch 800 qm der Gesamtverkaufsfläche
Delmenhorst - Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion Einzelhandel	7.000	
Mittelzentrum < 50.000 EW	5.000	
Grundzentrum > 10.000 EW	2.500	
Grundzentrum < 10.000 EW	800	

Die zentrenrelevanten Randsortimente sind in Niedersachsen gemäß Raumordnung maximal bis 10 %, höchstens 800 qm der Gesamtverkaufsfläche zulässig. Für Bremen gibt es bisher keine raumordnerischen Festlegungen zu Obergrenzen für zentrenrelevante Randsortimente. Im „Kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzept“ der Stadtgemeinde Bremen wird eine Begrenzung auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 2.500 qm genannt (für Betriebe ab 8.000 qm Verkaufsfläche relevant). Insgesamt umfassen die Randsortimente definitionsgemäß eine untergeordnete Fläche und müssen von ihrer Art dem Kernsortiment branchentypisch zugeordnet sein.